



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2025/3228

Der Oberbürgermeister

II/20-200-01-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

12.03.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Digitalisierungsaus- schuss	31.03.2025	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	07.04.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Haushalt 2025 - Festsetzung der Höhe der Liquiditätskredite

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen ermächtigt die Verwaltung, im Jahr 2025 Liquiditätskredite zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit bis zu einer Gesamtsumme von 1.200.000.000 € aufzunehmen.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Lünenbach

In Vertretung
Adomat

In Vertretung
Deppe
(In Vertretung des
Stadtkämmerers)

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

- ☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

- ☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

- ☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Grundsätzlich beinhaltet die Haushaltssatzung in § 5 den Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen. Für das Haushaltsjahr 2024 der Stadt Leverkusen betrug dieser Höchstbetrag 800.000.000 €.

Vor dem Hintergrund der finanziellen Rahmenbedingungen der Stadt Leverkusen kann der Entwurf der Haushaltssatzung 2025 inklusive der mittelfristigen Finanzplanung erst am 07.04.2025 durch die Verwaltung mit der Vorlage Nr. 2025/3234 in den Rat eingebracht werden. Daher unterliegt die Bewirtschaftung des Haushalts 2025 bis zu einer öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Diese Norm enthält jedoch keine expliziten Vorgaben bezüglich der Kreditaufnahme von Liquiditätskrediten im Rahmen der haushaltslosen Zeit bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung.

Nach § 75 GO NRW hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Ferner hat die Gemeinde nach § 89 GO NRW ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen. Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Der aktuelle Stand der Liquiditätskredite zum 11.03.2025 beläuft sich auf ca. 787.000.000 €. Der Entwurf des Haushalts 2025 ff., der am 07.04.2025 in den Rat eingebracht wird, weist Defizite im Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit für das Jahr 2025 von ca. 270.000.000 € und im gesamten Zeitraum bis 2028 von ca. 900.000.000 € in der Finanzrechnung auf. Das bedeutet, der bisherige Kreditrahmen ist nicht mehr auskömmlich. Auch in solchen Fällen muss die Gemeinde gleichwohl Auszahlungen entsprechend ihren eingegangenen Zahlungsverpflichtungen an Dritte nachkommen.

Eine Überschreitung des Kreditrahmens ist nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen. Für den Fall, dass es zu finanziellen Nachteilen der Stadt kommen sollte (bspw. Erhöhung des Liquiditätszinssatzes über den bestehenden Kreditrahmen hinaus) könnte nach den Kommentierungen zu § 89 Abs. 2 GO NRW eine treuwidrige Handlung vorliegen, die das Tatbestandsmerkmal der Untreue erfüllen könnte.

Daher duldet die Entscheidung keinen Aufschub.

Aufgrund der oben festgestellten fehlenden rechtlichen Vorgabe bei der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung bedarf es daher einer Festsetzung des Höchstbetrages für Kredite zur Liquiditätssicherung durch einen Beschluss des Rates. Diese Ermächtigung kann daher auch in der Zeit ihrer weiteren Geltung (bis zum Erlass einer neuen Haushaltssatzung) durch den Rat unter Beachtung des notwendigen Mehrbedarfs geändert bzw. angepasst werden. Ein entsprechender Ratsbeschluss stellt deshalb auch keine „Nachtragssatzung“ im Sinne der Vorschrift des § 81 GO NRW dar.

Um die dauerhafte Zahlungsfähigkeit der Stadt Leverkusen sicherstellen zu können, wird der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, daher vom Rat der Stadt Leverkusen auf 1.200.000.000 € festgesetzt. Die im Entwurf des Haushalts 2025 enthaltene Haushaltssatzung weist im § 5 ebenfalls

diesen Betrag auf. Eine entsprechende Anpassung der jeweiligen Haushaltssatzungen erfolgt mit den kommenden Haushaltsaufstellungen.

Hinweis:

Die Verwaltung hatte mit Vorlage Nr. 2024/3166 die Erhöhung des § 5 der Haushaltssatzung 2024 auf einen Betrag von 1.200.000.000 € im Rahmen einer Nachtragssatzung per Dringlichkeitsentscheidung am 30.12.2024 beschließen lassen.

Aufgrund eines nicht heilbaren Formfehlers empfahl die Verwaltung mit Vorlage Nr. 2024/3166/1 dem Rat, die Dringlichkeitsentscheidung zum Haushalt 2024 – 1. Nachtragssatzung 2024 § 5 Liquiditätskredite vom 30.12.2024 gemäß § 60 Abs. 1 S. 4 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) aufzuheben.

Der Rat der Stadt Leverkusen hat die Dringlichkeitsentscheidung hierzu in seiner Sitzung am 17.02.2025 aufgehoben.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Um eine notwendige Beschlussfassung noch im laufenden Turnus zu erreichen, legt die Verwaltung diese nunmehr final abgestimmte Vorlage den Gremien zur Beratung bzw. Entscheidung vor.